

## Ausführungsbestimmungen zum Campingreglement v. 28.8.1978 (in Ergänzung zur Campingordnung und baurechtl. Nutzung)

- 1. Bauliche Ergänzungen:** Alle nicht handelsübliche Norm-Ergänzungen, z.B. Überdachungen, Vorbauten, übergrosse Vorzelte usw., am und zum Wohnwagen sind bewilligungspflichtig.
- 2. Umzäunungen:** Umzäunungen aller Art sind verboten. Es dürfen 2 m<sup>2</sup> Blumen angepflanzt werden. Umrandungen sind verboten (Rasenmähen).
- 3. Ausnutzung:** Die max. Ausnutzung einer Parzelle beträgt 40 %. Darin inbegriffen sind: Wohnwagen, Vorzelt/Vorbau und/oder allfällige Plattenbeläge. Ist ein Vorzelt/Vorbau vorhanden, ist kein zusätzlich befestigter Bodenbelag möglich.

Mobilheime dürfen nur durch Wohnwagen ersetzt werden. Unterhalb der Seemauer ist die Aufbaulänge auf 6 m beschränkt.
- 4. Veranden, Vorbauten oberhalb der Seemauer:** Diese sind im Rahmen des Campingreglementes gestattet. Vor der Erstellung ist ein kleines Baugesuch (Musterskizze anfordern) einzureichen. Mit der Ausführung darf nicht vor Erteilung der Baubewilligung begonnen werden.

<b>Fundament</b>	ausgefüllte Zementrohre Durchmesser 200 mm
<b>Tragkonstruktion</b>	a) Eisenkonstruktion, schlanke Rohr- und Profilquerschnitte 50 x 50 mm b) Holzkonstruktion, schlanke Querschnitte 80 x 80 mm
<b>Verkleidung einer Wandfläche</b>	Holzbretter (Täfer) mit offenen oder geschlossenen Fugen, Verlegerichtung freigestellt.
<b>Dachrand</b>	Holzstirnläden 20 bis 30 cm breit. Dachfläche und Dachrinne müssen vollständig abgedeckt werden. Die in Art. 24 Campingreglement angegebenen 8 m <sup>2</sup> werden ausserkant Stirnläden gemessen
<b>Dachfläche</b>	Neigung höchstens 5 %. Material nach Absprache, z.B. Kunststoffolie (oder Lisibach-Prod.).
<b>Farbgebung</b>	a) Holzteile: naturbehandelt (lasiert), zurückhaltende Farbtöne, wie dunkelbraun, braun, dunkelrot, dunkelgrün, olivgrün b) Eisenkonstruktion: kunstharzgestrichen, Farbtöne wie a)
- 5. Materialkisten:** Es sind Materialkisten aus Holz od. Kunststoff, Grösse 0.80 x 2.00, Höhe 1.20 m, gestattet. Die Farbgebung muss eine neutrale, diskrete Farbe sein. Im Winter sind dieselben im Vorzelt/Vorbau unterzubringen.

- 6. Wohnwagen, Unterbereich:** Wird unter dem Wohnwagen Material deponiert, ist ein Sichtschutz anzubringen.
- 7. Winterzeit** Ausserhalb des Wohnwagens und des Vorzeltes/Vorbaus darf kein Material abgestellt werden.
- 8. Wasser- und Kanalisationsanschluss:** Der Anschluss kann ab Schacht (auf Parzelle vorhanden) auf eigene Kosten vorgenommen werden.
- 9. Stromanschluss:** Die eidg. Vorschriften sind zu beachten.
- 10. Umgebungspflege:** Der Baumbestand ist besonders zu schützen, verboten ist deshalb:  
- das Anbringen von Nägeln, Schrauben und dergleichen  
- Ästen oder Fällen von Bäumen  
- Anfachen von Feuer am Boden.  
Die Baum- und Buschpflege (Abasten, sowie Neupflanzen) erfolgt durch die Gemeinde oder ihre Zustimmung.
- 11. Überdachungen:** Ab 2010 sind alle Wohnwagen und Vorzelte mit zurückhaltenden Materialien zu überdecken. Die Eindeckung ist, wie oben erwähnt, bewilligungspflichtig.

~~Ersetzt alle bisherigen Bestimmung wie Ausführungsbestimmungen zum Campingreglement v. 27.4.1979 + zusätzliche Bestimmungen für den Waldteil sowie ergänzende Bestimmungen (ohne Dat.)~~

**12. Gaskontrollen:** Gaskontrollen müssen alle 4 Jahre (nächste 2009) durch einen Sachverständigen, Mitglied des Schweiz. Fachverbandes des Flüssiggas- + Apparatehandels (FVF), durchgeführt werden. Die Bestätigung muss auf offiziellem Kontrollformular erfolgen. Jeder Campingwagen erhält eine offizielle Vignette, die gut sichtbar beim Eingang platziert werden muss.

~~Ersetzt alle bisherigen Bestimmung wie Ausführungsbestimmungen zum Campingreglement v. 27.4.1979/Aug. 2004 + zusätzliche Bestimmungen für den Waldteil sowie ergänzende Bestimmungen (ohne Dat.)~~

~~Erlach, Dez. 2005 Erlach, August 2004~~